

Merkblatt für den Einsatz von Standrohren an nicht ortsfesten Anlagen

Anforderungen

Der Entleiher sichert die Einhaltung der vorliegenden Anforderungen uneingeschränkt zu und haftet bei Nichteinhaltung für etwaige Schäden. Er stellt die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Nichteinhaltung resultieren können, frei.

Die Trinkwasserabgabe im Netzgebiet der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG erfolgt an nicht ortsfesten Anlagen bei Veranstaltungen oder Baustellen ausschließlich über die von der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG verwalteten und vermietbaren Standrohre zum Anschluss an Unterflurhydranten.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage übernimmt ab der Übergabestelle bis zur Entnahmestelle die vollständige Verantwortung und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich. Er hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Der Aufbau von Standrohren und Arbeiten an Trinkwasseranlagen sind **durch Fachbetriebe** und deren fachkundiges Personal auszuführen. Die Inbetriebnahme von Trinkwasserentnahmestellen und angeschlossenen Geräten und Anlagen muss durch einen Fachbetrieb oder unter dessen Aufsicht von fachkundig unterwiesenen Personen erfolgen.

Der Betrieb, Transport sowie die Lagerung der im Trinkwassernetz eingesetzten Standrohre müssen durch sach- und fachkundige Personen erfolgen. Trinkwasserentnahmen aus dem Netz sind hygienisch, frostfrei und sicher auszuführen sowie gegen unbefugte Eingriffe durch Dritte zu schützen.

Alle montierten Anschlüsse und Leitungen sowie die Entnahmestellen sind als Trinkwasserleitung erkennbar zu kennzeichnen. Die Verwendung von Schlauchleitungen, welche nicht explizit für Trinkwasser zugelassen sind, ist nicht zulässig.

Vor der Erstverwendung und nach längerer Nicht-Benutzung (bspw. über Nacht) ist die Trinkwasseranlage gründlich zu spülen.

Das Gesundheitsamt und die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG behalten sich das Recht vor, jederzeit während des Betriebes oder bei Aufbau, Kontrollen auszuführen und diese zu beproben.

Die gültigen Prüfzeugnisse der verwendeten Schläuche und Materialien sind bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.

Weitere Pflichten des Entleihers

Die unmittelbare Umgebung des Hydranten ist von Schmutz, Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen freizuhalten.

Bei **Frostwetter** ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Nach erfolgter Wasserentnahme ist die Hydrantenabsperrung umgehend zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleert werden können. Verkehrsgefährdungen durch Glatteis sind zu vermeiden.

Es dürfen keine baulichen Veränderungen oder eigenmächtige Instandhaltungsarbeiten am Standrohr ausgeführt werden. Bei Beschädigung der Entnahmeverrichtung, des Standrohres oder des Hydranten ist die Saarbrücker Stadtwerke Netz AG umgehend zu benachrichtigen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind ebenso der aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu zählen folgende Verordnungen und nationale Normen:

- Trinkwasserverordnung TrinkwV
- TRWI DIN 1988
- DIN EN 1717
- DIN 2000
- DIN EN 2001-2
- DVGW Arbeitsblatt W 408
- DVGW Arbeitsblatt W 270
- AVBWasserV
- KTW-Leitlinien vom Umweltbundesamt
- Lebensmittelhygieneverordnung EG Nr. 852/2004
- Infektionsschutzgesetz

Das Standrohr darf ausschließlich im Netzgebiet der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG verwendet werden.

Bei Missachtung der geltenden Verordnungen, Leitlinien oder allgemein anerkannten Regeln der Technik kann dies als eine Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.

Jeder Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Maßgaben über die Verwendung von Hydranten und die Standrohrbenutzung sowie die Verletzung einer Eichplombe berechtigt die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, dem Mieter die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus Hydranten bis zur Dauer eines Jahres zu entziehen.

- Bei Rückfragen steht Ihnen Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr unter der Rufnummer 0681 / 587 – 2569 ein Mitarbeiter zur Verfügung.
- Außerhalb der Öffnungszeiten ist in Notfällen die Rufnummer 0681/587 – 5077 verfügbar.

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG - Trinkwassernetz

Preise und Ausgabebedingungen für den temporären Anschluss an das Trinkwassernetz und Wasserabgabe über Trinkwasser-/Brauchwasser-Standrohre gemäß § 22 (4) AVBWasserV

Preise

gültig ab 1. Mai 2019

netto in EUR brutto in EUR

	netto in EUR	brutto in EUR
1. Wasserpreis zum jeweils gültigen Tarif	gemäß Preisblatt für Trinkwasser	
2. Vermietung Standrohr (Pauschale für max. 39 Tage)	40,00	42,80
3. Aufschlag Vermietung Standrohr, ab Tag 40 je Tag	1,00	1,07
4. Bearbeitungspauschale bei Überschreiten der maximalen Vermietdauer von 90 Tagen	15,00	16,05
5. Aufschlag Vermietung Standrohr, ab Tag 91 je Tag	2,00	2,14
6. Bearbeitungspauschale bei Verlust des Standrohres	50,00	59,50
7. Reparaturpauschale für Instandsetzung	50,00	59,50
Zählerdeckel	4,50	5,36
Handrad Ventiloberteil	6,80	8,09
Verschraubungsplombe	10,00	11,90
Eichplombe (Zähler muss ersetzt werden)	107,16	127,52
Schlauchanschluss (Geka) einzeln	12,35	14,70
Zapfhahn ohne BA ¹	16,59	19,74
Oberteil KFR ² -Ventil	19,69	23,43
Übergangverschraubung 2"x1 1/4"	22,26	26,49
C-Kupplung einzeln	23,22	27,63
Schieberschlüssel	43,79	52,11
Steigrohrzähler Q3=10m ³ /h	107,16	127,52
Mehrfachverteiler 8-fach f. Anschluss DN20	131,72	156,75
Systemtrenner DN 20 Geka-Anschluss m. BA ¹	174,50	207,66
Standrohrerteil m. C-Kupplung & Zapfhahn inkl. Geka-Anschluss	217,02	258,25
Standrohrunterteil	283,37	337,21
Systemtrenner DN40 C-Anschluss m. BA ¹	579,76	689,91
Standrohr kompl. DN 20 Geka, DN40 C-Anschluss m. BA ¹	1.210,19	1.440,13
Mehrfachverteiler 8-fach inkl. DN20 Geka-Anschluss BA ¹	1.522,02	1.811,20
Standrohr kompl. 8-fach, Geka-Anschluss BA ¹	1.522,02	1.811,20
Standrohr kompl. 8-fach, Geka-Anschluss BA ¹ inkl. Zähler Q3=10m ³ /h	1.879,98	2.237,18
8. Fehlender Ausgabebeleg bei Rückgabe	15,00	16,05

¹ BA = Rohrtrenner mit kontrollierbarer Mitteldruckzone

² KFR = Kombiniertes Freiflussventil mit integriertem Rückflussverhinderer

Ausgabebedingungen

Der Vermiet- und Nutzungspreis ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendungen für jeden Kalendertag bis zur Rückgabe zu zahlen.

Das Standrohr darf nur im Netzgebiet der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG verwendet werden.

Die Bedienungsanleitung zur Montage und Nutzung der Standrohre ist zu beachten:

- Vor dem Aufsetzen des Standrohres Hydrant kurz öffnen und ausspülen.
- Wasserentnahme nur mit dem Ventil des Standrohres regeln.
- Der Hydrant muss immer bis zum Anschlag geöffnet sein.
- Der Wasserzähler ist geeicht. Das Lösen oder Entfernen der Plombe ist kostenpflichtig.

1. Der Wasserverbrauch wird anhand des Zählerstandes festgestellt.
2. Die maximale Vermietdauer für Standrohre beträgt 90 Tage. Nach Ablauf der maximale Vermietdauer ist das Standrohr unverzüglich zurückzugeben, der Vermietvorgang wird abgerechnet. Bei Nichtbeachtung entstehen für den Mieter zusätzliche Kosten gemäß Preise Ziffer 4 und 5. Ferner behält sich die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG vor, das Standrohr zwangsweise einzuziehen. Die dafür entstehenden Kosten werden ebenfalls berechnet. Jeder Verstoß gegen die Vorschrift über die Standrohrbenutzung sowie die Verletzung der Plomben berechtigt die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG dem Mieter des Standrohres die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus Hydranten bis zur Dauer eines Jahres zu entziehen.
3. Bei Verlust des Standrohres wird der Wiederbeschaffungswert für ein neues Standrohr, ein geschätzter Verbrauch, der Preis für die Benutzung bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung sowie eine Bearbeitungspauschale gemäß Preise Ziffer 6 in Rechnung gestellt.
4. Notwendige Instandsetzungen am Standrohr bzw. der Ersatz von fehlendem Zubehör werden gemäß Preise Ziffer 7 in Rechnung gestellt. Der Mieter des Standrohres haftet für durch die Benutzung des Standrohres entstandene Schäden.
5. Der Ausgabebeleg ist bei Rückgabe des Standrohres vorzulegen. Bei fehlendem Beleg werden die Mieter des Standrohres zusätzlich Kosten gemäß Preise Ziffer 8 in Rechnung gestellt.
6. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Aufstellung und den Standort der Standrohre. Er stellt die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultieren könnten, frei.

Die in den Positionen der Rechnungen für Netzdienstleistungen aufgeführten Beträge sind mit Vollkostensätzen für das Personal der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG kalkuliert. Bei Leistungspositionen, die von Drittfirmen erbracht werden, wird ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % erhoben.

Soweit nicht explizit ausgewiesen, unterliegen die Preise der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.